

# AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DINGOLFING-LANDAU

Herausgegeben vom Landratsamt Dingolfing-Landau

- 79 -

---

Nr. 14

Dingolfing, 13. Juli

2011

---

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2011 des Grundschulverbandes Marklkofen

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Sparkasse Landshut  
Kraftloserklärung einer verloren gegangenen Sparurkunde

-----

---

## **Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2011 des Grundschulverbandes Marklkofen**

Aufgrund des Art. 8 und 9 Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 63 ff der Bayer. Gemeindeordnung (GO) hat der Schulverband Marklkofen am 31. März 2011 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1, Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

### **I.**

#### **§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt

**im Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **700.350 €**

**im Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **15.286 €**

ab.

#### **§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### **§ 4**

### **Schulverbandsumlage**

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2011 auf **614.400 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2010 auf 280 Verbandsschüler festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **2.194,29 €** festgesetzt.

4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

#### **§ 5**

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

#### **§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht getroffen.

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2011 in Kraft.

**II.**

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

**III.**

Die Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 24 Abs. KommZG, Art. 63 Abs. 3 GO amtlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO eine Woche lang vom

**11. Juli 2011 bis 18. Juli 2011**

in der Geschäftsstelle des Schulverbandes in Marklkofen, Bahnhofstraße 5, 84163 Marklkofen, Zimmer 06, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich auf.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem während des ganzen Jahres zur Einsichtnahme auf (§ 4 Satz 1 Bekanntmachungsverordnung).

Marklkofen, den 27. Juni 2011  
Schulverband Marklkofen  
gez.  
Geltinger  
Schulverbandsvorsitzender

-----

42-641/4/2/4-B 167

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Für folgendes Vorhaben ist die nach § 3 c Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG vorgeschriebene allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt worden:

- Entlandung eines Altwassers der Vils bei Fluss-km 53,6 sowie Neuanlage einer Flachwasserzone dem Grundstück Fl.Nr. 377, Gem. Steinberg

Die Vorprüfung ergab, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Die Entscheidung hierüber ist während der Dienststunden im Landratsamt Dingolfing-Landau, Zimmer 221, einzusehen; dies wird hiermit gem. § 3 a UVPG bekannt gegeben.

Dingolfing, den 11.07.2011  
Landratsamt Dingolfing-Landau

-----

---

Nr. 14

Dingolfing, 13. Juli

2011

---

Sparkasse Landshut  
Kraftloserklärung einer verloren gegangenen Sparurkunde

Die Sparurkunde

Sparkassenbuch

Konto Nr. 4072016071

wird durch den Vorstand der Sparkasse Landshut für kraftlos erklärt, nachdem auf das am 05.04.2011 erlassene Aufgebot innerhalb einer Frist von drei Monaten Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden.

Das Aufgebot wurde fristgerecht durch Aushang in der Kundenhalle der Sparkasse Landshut und durch Veröffentlichung in den zuständigen Amtsblättern gemäß § 12 der Satzung der Sparkasse Landshut bekannt gemacht.

Landshut, den 06.07.2011

Sparkasse Landshut

gez.

Heckner

Wirkert

-----

LANDRATSAMT DINGOLFING-LANDAU

gez.

Heinrich Trapp

Landrat